

Hochschule Bremen

Erläuterung der Kapazitätsberechnung 2018
Studiengang Soziale Arbeit

1. Die in der Zulassungszahlensatzung festgesetzte Zulassungszahl beträgt 109 Studienplätze für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und 23 Studienplätze für den Masterstudiengang Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit. Die beiden Studiengänge sind in einer Lehreinheit zusammengefasst. Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit hat die Hochschule 114 Studienplätze vergeben (s. dazu 2.b).

2. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs wird ermittelt, indem das der Hochschule im maßgeblichen Zeitraum für diesen Studiengang zur Verfügung stehende Lehrangebot (ausgedrückt in Semesterwochenstunden /SWS) aus haupt- und nebenamtlicher Lehre durch den Ausbildungsaufwand für eine_n Studierende_n in der Regelstudienzeit (ausgedrückt durch den sogenannten Curricularwert) dividiert und mit dem sogenannten Schwundfaktor (der den durchschnittlichen Abgang von Studierenden in der Regelstudienzeit wiedergibt) multipliziert wird.

a) Das Rektorat der Hochschule hat durch Beschluss vom 11. 04. 2019 die der Hochschule zur Verfügung stehenden Lehrpersonalstellen den Lehreinheiten und Studiengängen zugewiesen. Der Lehreinheit Sozialwesen wurden dabei 9 Hochschullehrerstellen mit einem Lehrdeputat von jeweils 18 Semesterwochenstunden (SWS) sowie eine 0,5 Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben mit einem Lehrdeputat von 12 SWS zugewiesen.

Daraus ergibt sich eine jährliche Lehrkapazität von 348 SWS.
Diese war zu vermindern um - 56 SWS.
In diesem Umfang ist die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsfunktionen (Dekan, Studiendekan, Studiengangsleitung Praxisbeauftragte) reduziert worden.

Die Lehrkapazität war zu erhöhen um + 315 SWS
für Lehrauftragsstunden, die in den dem Stichtag 1. 3. 2019 vorausgegangenen beiden Semestern (Wintersemester 2018/19 und Sommersemester 2018) vergeben worden waren. Vergebene Lehraufträge für modulbezogene Übungen wurden entsprechend der diesbezüglichen Regelung in der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung lediglich mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

Die Lehrkapazität war weiter zu erhöhen um + 60 SWS,
die aus zusätzlicher aus dem Hochschulpakt finanzierter Lehrkapazität resultieren (eine
Hochschullehrerstelle mit einem Lehrdeputat von 36 SWS sowie eine halbe Stelle einer Lehrkraft
für besondere Aufgaben mit einem Lehrdeputat von 24 SWS).

Daraus errechnet sich eine jährliche Lehrkapazität von 667 SWS.

Zur Ermittlung der Zahl der Studienplätze der Lehreinheit wird die jährliche Lehrkapazität dem
Betreuungsaufwand für eine_n Studierende_n (Curricularwert) gegenübergestellt. Dabei werden
die Curricularwerte und die Anteilquoten der beiden Studiengänge der Lehreinheit
berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein Curricularwert für die Lehreinheit von 5,46.

Daraus errechnet sich eine Studienplatzzahl für die Lehreinheit von $(667 : 5,46)$ von 122,19. Auf
den Studiengang Soziale Arbeit entfallen davon entsprechend der Anteilquote 100,20
Studienplätze.

Diese Zahl war zu erhöhen um den zu erwartenden Abgang (Hochschulwechsel, Abbruch des
Studiums) von Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit. Die Studienplatzzahl wurde dazu mit
der Schwundquote multipliziert. Diese Quote wird aus dem Bleibeverhalten der Studierenden in
drei Jahrgängen über die gesamte Regelstudienzeit ermittelt. Für den Studiengang Soziale Arbeit
beträgt diese Quote 1,0926.

Daraus ergibt sich die jährliche Ausbildungskapazität von $(100,20 \times 1,0926)$
109,48, gerundet 109 Studienplätzen.

b) Die Hochschule hat für den Studiengang Soziale Arbeit 114 Studienplätze vergeben, da das
Verwaltungsgericht Bremen in ständiger Rechtsprechung in den die Hochschulzulassung
betreffenden Eilverfahren der Hochschule Bremen den bei der Berechnung des Curricularwertes
zu berücksichtigenden Anrechnungsfaktor für die modulbezogenen Übungen, entgegen der
ausdrücklichen Festlegung in der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung mit 0,5,
lediglich mit dem Wert 0,3 anerkennt. (Dieser Wert ist deshalb nicht bereits in der Berechnung
der Zulassungszahl berücksichtigt, weil die Hochschule als Verwaltungseinrichtung an Recht und
Gesetz gebunden ist und dementsprechend die Festlegung in der Lehrverpflichtungs- und
Lehrnachweisverordnung grundsätzlich beachten muss.) Unter dieser Annahme ergibt sich ein
reduzierter Curricularwert von 5,85 der im Ergebnis zu einer Studienplatzzahl von 114 führt.

3. Lehrpersonal der Lehreinheit

1	Prof.	1
2	Prof.	1
3	Prof.	1
4	Prof.	1
5	Prof.	1
6	Prof.	1
7	Prof.	1
8	Prof.	1
9	Prof.	1
10	LfbA	0,5

- 11 LfbA 0,5 (finanziert aus Hochschulpaktmitteln)
 12 LfbA 1 (finanziert aus Hochschulpaktmitteln)

SUMME 11

4. Ermäßigung der Lehrverpflichtung des Lehrpersonals /Semester

Lehrende	SWS	Grund der Ermäßigung	LVO ¹ § 7
Prof. Dr. ...	9	Dekan	Absatz 1
LfbA...	12	Studiendekan	Absatz 1
Prof. Dr. ...	3	Studiengangsleitung	Absatz 3 Nr. 2 c
Prof. Dr. ...	2	Praxisbeauftragte	Absatz 2
Prof. Dr. ...	2	Praxisbeauftragte	Absatz 2

pro Semester.

3. Schwundberechnung

	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem
WS 12/13	105							
SoSe 13		102						
WS 13/14	101		98					
SoSe 14		94		98				
WS 14/15	100		97		96			
SoSe 15		98		94		93		
WS 15/16			91		91		92	
SoSe 16				88		84		
WS 16/17					89		80	
SoSe 17						88		
WS 17/18							87	

Schwundfaktor 1,0888

¹ Lehrverpflichtungsordnung der Hochschule